

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Fahrschule Egon Wahrmann GmbH (nachfolgend: Fahrschule) und einem Vertragspartner (nachfolgend: Fahrschüler), in die die AGB einbezogen sind.

§ 2 Bestandteil der Ausbildung und Ausbildungsvertrag

(1) Bestandteile der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht, sowie die Vorstellung zur theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Fahrausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

(3) Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

(4) Kooperation gem. § 20 FahrIG

Die theoretische Ausbildung (Theorieunterricht) erfolgt in Kooperation mit der Fahrschule Achim Emmermann, Ringstr. 4, 29525 Uelzen.

(5) Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.
2. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

(6) Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis gemäß § 11 FeV nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule § 8 der AGB anzuwenden.

§ 3 Entgelte, Preisaushang

- (1) Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.
- (2) Lernmittel werden nach Art und Umfang gesondert berechnet.
- (3) Die Erstellung des Fahrerlaubnisanschlages und die Abwicklung mit der Führerscheinstelle des Straßenverkehrsamtes, sowie deren Gebühren, werden gesondert berechnet.

§ 4 Grundbetrag und Leistungen

(1) Grundbetrag

1. Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:
Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.
2. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

(2) Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen, sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

(3) Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist

1. Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen.
2. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen.
3. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(4) Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

1. Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:
Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt.
2. Bei theoretischen und praktischen Wiederholungsprüfungen wird das jeweilige, im Ausbildungsvertrag vereinbarte Vorstellungsentgelt, erneut fällig.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Fälligkeit

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren



spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig. Das Entgelt für die Erstellung des Fahrerlaubnisantrages und die Abwicklung mit der Führerscheinstelle des Straßenverkehrsamtes, sowie deren Gebühren, werden bei Abgabe der entsprechenden Unterlagen fällig.

(2) Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (§ 4 Abs. 1 S. 2 der AGB) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

(3) Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zu Fahrerlaubnisprüfungen bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

§ 6 Rechnungsversand

- (1) Der Rechnungsversand kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Der Fahrschüler stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Fahrschüler per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf die Zustellung auf dem Postweg umgestellt werden.

§ 7 Kündigung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler
 - a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
 - b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
 - c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt,
 - d) wiederholt oder gröblich gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen die Vertragsbedingungen verstößt,
 - e) wiederholt eine vereinbarte Fahrstunde nicht antritt, ohne die Fahrschule hierüber zu informieren.
- (3) Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

§ 8 Entgelte bei Vertragskündigung

- (1) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.
- (2) Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein, steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:
 - a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
 - b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
 - c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
 - d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
 - e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.
- (3) Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

§ 9 Einhaltung vereinbarter Termine

- (1) **Beginn der Fahrstunde**
 1. Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen.
 2. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet.
 3. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.
- (2) **Wartezeiten bei Verspätung**
 1. Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten.
 2. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.
- (3) **Ausfallentschädigung**
 1. Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt in diesem Falle das volle Fahrstundenentgelt.
 2. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 10 Ausschluss vom Unterricht

- (1) **Ausschließungsgründe**

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen,

 - a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen berauschenden Mitteln steht;
 - b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind;
 - c) wenn er Kranker oder Krankheitsverdächtiger gemäß § 2 Abs. 4 und 5 IfSG ist;
 - d) wenn er wiederholt Anweisungen des Fahrlehrers nicht befolgt oder gegen diese verstößt;
 - e) wenn er bei der vereinbarten praktischen Kraftradausbildung nicht die vollständige, geeignete und vorgeschriebene Motorradschutzkleidung (§ 13 Abs. 1 S. 1 der AGB) trägt.



(2) Ausfallentschädigung

1. Der Fahrschüler hat in diesem Fall als Ausfallentschädigung das volle Fahrstundenentgelt für die vereinbarte Ausbildungszeit zu entrichten.
2. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 11 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

- (1) Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet. Bei unsachgemäßer Behandlung hat er die Kosten für den entstandenen Schaden zu tragen.
- (2) Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 12 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

- (1) Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden.
- (2) Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben und stellen einen gröblichen Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gemäß § 7 Abs. 2 d) der AGB, dar.

§ 13 Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

(1) Motorradschutzkleidung

1. Der Fahrschüler hat bei der praktischen Kraftradausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung vollständige, geeignete und vorgeschriebene Motorradschutzkleidung, gemäß Nr. 1.4.6 der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung, zu tragen. Dies umfasst einen passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhe, eine eng anliegende Motorradjacke, einen Rückenprotektor (falls nicht in Motorradjacke integriert), eine Motorradhose und Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz.
2. Die Vollständigkeit und Geeignetheit kann vor Ausbildungs- und Prüfungsbeginn durch den Fahrlehrer und den bestellten Prüfer kontrolliert werden. Trägt der Fahrschüler die geeignete und vorgeschriebene Motorradschutzkleidung nicht oder nur unvollständig, gilt § 10 der AGB für die praktische Kraftradausbildung und § 14 Abs. 2 der AGB für die praktische Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Unterbrechung oder Abbruch der Verbindung

1. Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich ohne vorheriges Abbiegen an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen.
2. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 14 Abschluss der Ausbildung und Fahrerlaubnisprüfungen

(1) Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusBO).

(2) Fahrerlaubnisprüfungen

1. Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich.
2. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin oder kann die Prüfung, durch den Fahrschüler verschuldet nicht durchgeführt werden (dazu gehören insbesondere das Nichttragen erforderlicher Sehhilfen oder vorgeschriebener Motorradschutzkleidung, sowie das Nichtmitführen und Vorlegen des Personalausweises oder Reisepasses zur Identitätsprüfung), ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.
3. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 15 Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

§ 16 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

- (1) Die Fahrschule ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen, zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist oder wenn gänzlich neue Leistungen eingeführt werden, welche Regelung in den AGB erfordern und hieraus das bestehende Vertragsverhältnis zum Fahrschüler nicht zu dessen Lasten beeinträchtigt wird.
- (2) Über eine Änderung wird die Fahrschule den Fahrschüler unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Kunden und durch Aushang in den Geschäftsräumen der Fahrschule informieren.
- (3) Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Fahrschüler nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang und Aushang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis gegenüber der Fahrschule in Schriftform widerspricht.

§ 17 Hinweise und Schlussbestimmungen

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Auf die vertragliche Beziehung zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler ist Deutsch.

